

Nutzung der städtischen Sporthallen durch den Vereinssport

gemäß der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Stand: 22. Mai 2020).

1. Die Stadt Hameln wird ab dem **08.06.2020** die überwiegende Zahl ihrer städtischen Sporthallen für den Vereinssport wieder öffnen. Eine Liste der geöffneten Sporthallen liegt den Sportvereinen vor. Von der Öffnung ausgenommen ist:
 - die Sporthalle in Rohrsen (zumindest bis zu den Sommerferien), da diese aktuell für den Schulbetrieb genutzt werden muss.
2. Die Sportausübung in den geöffneten Sporthallen (s.1.) ist zulässig, wenn:
 - die Sportausübung kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt.
 - **ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person**, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, **jederzeit eingehalten wird**.
 - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte zwingend durchgeführt werden. (Desinfizierung der Sportgeräte nach jeder Nutzung durch die Vereine)
Die Bereitstellung der Desinfektionsmittel erfolgt eigenverantwortlich durch die Vereine.
 - **Umkleideräume, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten geschlossen bleiben.** (Bei Nutzung der Toiletten, ist der Mindestabstand von 2m einzuhalten.)
 - beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden.
 - Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen werden (auch Eltern).
 - die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie z.B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen/Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur **unter Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern betreten und genutzt werden.**

Es ist genug Zeit einzuplanen, um nach der Nutzung der Sporthalle (zwischen den einzelnen Sparteinheiten) die Räumlichkeiten/Trainingsflächen über Notausgänge ins Freie oder Fenster zu lüften (Stoßlüften).

Durch Vereine sind Anwesenheitslisten zu führen, sodass im Falle einer Infektion der betroffene Personenkreis identifiziert werden kann.

Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sporthalle bei Krankheitsanzeichen (z.B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns, Schnupfen, Gliederschmerzen).

Wie bereits oben mitgeteilt, liegt die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in der Verantwortung der Vereine. Die Stadt Hameln wird sobald wie möglich zusätzlich an den Eingängen jeder Sporthalle Desinfektionsmittel mit entsprechenden Spendern zur Verfügung stellen. Der sichere Umgang mit den Desinfektionsmitteln ist durch den Sportverein sicherzustellen.

3. Mit der Nutzung der Sporthalle erklären sich der Sportverein und seine Vereinsmitglieder mit diesen Regelungen zur Nutzung der Sporthalle einverstanden. Der Sportverein informiert seine Vereinsmitglieder entsprechend.
4. Weitere Regelungen zur Nutzung von Sporthallen, z.B. des Landessportbundes, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Die Stadt Hameln behält sich vor, bei Bedarf die Regelungen über die Nutzung der Sporthallen anzupassen.